

Memmingen, 29. September 2020

Hygieneplan gemäß:

Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 02.09.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021)

Wiederaufnahme des Regelbetriebs

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

➤ Grundsätzlich gilt:

Sofern in einer Region eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, greift das – an die eben dargestellten neuesten Entwicklungen angepasste - dreistufige Verfahren, das am konkreten Infektions-geschehen orientiert ist und zunächst die einzelne Klasse bzw. die einzelne Schule, dann aber auch die Infektionszahlen auf Kreisebene in den Blick nimmt.

Siehe: www.jbs-mm.de/aktuelles

Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit

- Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Personen in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- Kranke Personen in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Personen nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum muss 36 Stunden betragen.
- Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiedenzulassung erst nach überstandener Erkrankung Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung von Schülern

- Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase
Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und

Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

- Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

Vorgehen bei Lehrkräften

- Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

➤ **Allgemeiner Verhaltensregeln für alle Personen auf dem Schulgelände:**

- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im gesamten Schulgelände, außer auf dem Sitzplatz/Arbeitsplatz im Klassenzimmer und zur Nahrungsaufnahme unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern
- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), wenn möglich
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Einhalten des Abstandes von mindestens 1,50 Metern zwischen Schüler und Lehrer ohne MNB; sonst: MNB auf
- kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes mit Nase-und-Mund-Bedeckung (MNB)
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus, Homepage usw.)
- Hand- und Flächendesinfektionsmittel stehen in allen Klassenzimmern und Werkstätten wie auch im Schulhaus bereit.

- Sicherstellung einer **guten Durchlüftung der Räume** (mind. 5 Minuten oder länger Lüften spätestens nach jeder Schulstunde, ggf. mit Öffnung der Türen je nach Raumsituation)

- **Feste, frontale Sitzordnung**
- **Partner- oder Gruppenarbeit** ist wieder möglich, Gruppen sollten beibehalten werden
- **Vermeidung von Durchmischung** (Unterricht nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe)
- Möglichst **feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassenverbänden**
- **Reduzierung von Bewegungen** (möglichst kein Klassenzimmerwechsel)
- **Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten**
- **Pause**
 - im Klassenzimmer, wahlweise im Freien oder im Mensabereich unter Einhaltung der jeweiligen Vorschriften
 - versetzte Mittagspause
- **Pausenverkauf und Mensabetrieb:**
 - Einhaltung des Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern bei Essensausgabe und –bezahlung, Geschirrrückgabe etc.
 - Schutz des Kassenspersonals durch durchsichtige Trennwände
 - Tragen von Mund- und Nasenbedeckung beim Anstehen in der Verkaufsschlange
 - Verzehr unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern
- **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen, Klassensätzen von Büchern, Tablets usw.)
- Aufforderung an die Eltern und Betriebe, die **Kinder bzw. auszubildenden bei den o. g. Krankheitszeichen nicht in die Schule zu schicken**
- **Toilettengang** nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
 - MNB beim Gang zur Toilette tragen
 - Toiletten einzeln nutzen und zum Flur absperren
 - Hände gründlich waschen, ggf. nochmals unter Aufsicht im Klassenzimmer
- Nutzen von **Computerräumen und Werkstätten:**
 - personengebundene Schutzfolien für Tastatur und Maus nutzen und diese selbständig reinigen
 - ggf. Handschuhe tragen
 - Griffe von Handwerkzeugen, Schalter, Hebel, Touch-Displays usw. vor und nach Benutzung reinigen
 - Hand- und Flächendesinfektionsmittel stehen zur Verfügung
- **Sportunterricht**

Sportunterricht wird eingeschränkt wieder durchgeführt.

- Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden.
- Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist ausgeschlossen

➤ **Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.

Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger):

- Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit (Einmalhandtücher), bei Endlostuchrollen Funktionsfähigkeit sicherstellen, keine Gemeinschaftshandtücher oder –seifen
- Ausstattung aller Räume mit Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten (Papierhandtücher)
- hygienisch sichere Müllentsorgung
- regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes:
 - regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischen durch
 - eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen
 - keine Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung)

Schulfremde Nutzung des Gebäudes:

- Die oben genannten Regelungen treffen auf alle Personen im Schulgelände zu. Das Formular erhalten sie vor Ort oder unter <https://www.jbs-mm.de/aktuelles>
- Die schulfremd genutzten Räume werden vor und nach der Veranstaltung gereinigt.
- Alle Personen werden mit vollständigen Kontaktdaten erfasst.

Auszug aus dem Rahmen-Hygieneplan des KM zum Thema „Erste Hilfe“

Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmal-handschuhe und ggf. eine Beatmungs- maske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfe-bedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten. Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig.

Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit mög-lich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Seite 31

Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen. Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Hände-waschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthel-fende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abruf-bar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

Taschenbeatmungs- maske

